

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/2895 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

§ 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten von Teilnehmern durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, wenn diese ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die offene Datenerhebung Straftaten nicht verhindert, sondern lediglich an anderer Stelle, zu anderer Zeit oder auf andere Weise begangen werden. Veranstaltungen und Ansammlungen weisen ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn

1. aufgrund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind oder
2. aufgrund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.“

2. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 27 a Abs. 1 werden die Wörter „in öffentlich zugänglichen Räumen“ gestrichen.

b) Nach § 27 a Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Maßnahmen nach Satz 1, die innerhalb von Wohnungen stattfinden, werden durch die Leitung des Polizeipräsidiums oder einen von ihr beauftragten Beamten mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt angeordnet. Die Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz eines Polizeibeamten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 39 a Abs. 3 vorliegen.“

- c) Der bisherige § 27 a Abs. 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Auf eine Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 ist in geeigneter Form hinzuweisen.“
- d) Der bisherige § 27 a Abs. 3 wird zu Absatz 4.
- e) Der bisherige § 27 a Abs. 4 wird zu Absatz 5.
- f) Der bisherige § 27 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben,
1. wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum einer Person erforderlich ist,
2. wenn die Voraussetzungen der Identitätsfeststellung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 vorliegen,
3. wenn eine Person oder ein Fahrzeug ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung durch diese Person oder mittels des ausgeschriebenen Fahrzeugs unmittelbar bevorsteht,
4. zum Schutz privater Rechte oder
5. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität.
Die Kennzeichenerfassung darf nicht flächendeckend eingesetzt werden.“
- g) § 27 b Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zulässig ist der Abgleich der Kennzeichen mit polizeilichen Fahndungsbeständen, die erstellt wurden
1. über Kraftfahrzeuge oder Kennzeichen, die durch Straftaten oder sonst abhandengekommen sind,
2. über Personen, die ausgeschrieben sind
a) zur polizeilichen Beobachtung, gezielten Kontrolle oder verdeckten Registrierung,
b) aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, Auslieferung oder Überstellung,
c) zum Zweck der Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
d) wegen gegen sie veranlasster polizeilicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr.“
- h) In § 27 b Absatz 3 Satz 8 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. Ziffer 17 wird wie folgt geändert:
- a) § 39 a Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Datenerhebung nach den §§ 27 a Absatz 2, 28, 31, 31 b oder 31 c darf nur angeordnet werden, falls nicht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden.“
- b) § 39 a Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die unmittelbare Kenntnisnahme einer Datenerhebung nach den §§ 27 a Abs. 2, 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und § 31 ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Bestehen insoweit Zweifel, darf eine automatische Aufzeichnung festgesetzt werden; diese sind unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung vorzulegen. Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. Ergeben sich bei Maßnahmen nach § 27 a Abs. 2 und § 28

Abs. 2 Nr. 4 und 5 während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung des verdeckten Ermittlers, der Vertrauensperson oder der eingesetzten Person möglich ist. Ist die Datenerhebung unterbrochen worden, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 fortgeführt werden.“

4. Nach Ziffer 20 wird folgende neue Ziffer 21 angefügt:

„21. § 86 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeibeamte des Bundes sowie für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung entsprechend.““

5. Nach Ziffer 21 wird folgende neue Ziffer 22 angefügt:

„22. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird eine neue Nr. 3 angefügt:

„3. wenn sie im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs angetroffen wird, zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, oder““

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird Absatz 1 Satz 2 Nr. 4.

6. Nach Ziffer 22 wird folgende neue Ziffer 23 angefügt:

„23. § 18 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. sie sich an einem der in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 genannten Orte aufhält,““

Begründung

Zu Nummer 1 (Ziffer 3)

Die im Gesetzentwurf der Ampelkoalition vorgesehene Regelung, bei Großveranstaltungen mit einer Größe von mindestens 500 Personen eine Videoüberwachung zu ermöglichen, wurde in der Anhörung im Innenausschuss von den Experten aus mehreren Gründen als verfassungswidrig eingestuft. Notwendig ist deshalb eine verfassungskonforme Regelung, die nicht an eine willkürliche Zahl, sondern an die tatsächliche Gefährdungslage anknüpft. Dies wird durch die entsprechende Vorschrift erfüllt, die einer Regelung aus Baden-Württemberg nachempfunden ist.

Zu Nummer 2 (Ziffer 4)

Der Gesetzentwurf schließt einen Einsatz von Bodycams in Wohnungen aus. Dies greift aber zu kurz. Die Beschränkung des Einsatzes von Bodycams auf öffentlich zugängliche Räume wird der Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Denn ein sehr großer Teil der Übergriffe gegen Polizisten findet in fremden Wohnungen statt. Der Einsatz von Bodycams muss deshalb auch innerhalb von Wohnungen ermöglicht werden. Die Anhörung im Innenausschuss hat ergeben, dass dies auch verfassungsrechtlich umsetzbar ist. Die Voraussetzungen des Artikel 13 Abs. 5 GG müssen hierbei beachtet werden. Bereits die damalige rot-grüne Bundesregierung hatte für den Zollfahndungsdienst eine entsprechende Regelung in § 22 a Zollfahndungsgesetz (ZFdG) eingeführt. Die in diesem Änderungsantrag vorgesehene Regelung wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Hinblick auf die von Artikel 13 Abs. 5 GG verlangte Regelung der Anordnungscompetenz sowie dem Kernbereichsschutz mit Verweis auf § 39 a gerecht.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde zudem die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 27 a Abs. 2 Satz 2 POG von den Sachverständigen für nicht praktikabel und verfassungsrechtlich nicht notwendig bewertet. Alleine die Tatsache, dass in einem Einsatz im Hintergrund eine Arztpraxis oder Anwaltskanzlei zu sehen ist, würde nach Ansicht der Experten einen Einsatz der Bodycam ausschließen. Dies würde im öffentlichen Raum, bspw. in Fußgängerzonen, einen Bodycamenteinsatz unmöglich machen. Die Vorschrift sollte deshalb gestrichen werden.

Auch die Regelung zur Kfz-Kennzeichenerfassung geht im Gesetzentwurf nicht weit genug. Insbesondere gibt es in Hinblick auf den Anwendungsbereich deutliche Unterschiede zur bayrischen Regelung, denn ein dauerhafter Einsatz wird ausgeschlossen, sodass die Erfassung nur vorübergehend erfolgen kann. Auch der sachliche Anwendungsbereich, wann eine Erfassung zulässig ist, ist im Gesetzentwurf der Ampelkoalition zu eng gefasst. Gleiches gilt auch für die Fallgruppen, wann ein Abgleich mit dem Fahndungsbestand zulässig ist.

Der Änderungsantrag sieht deshalb eine Regelung vor, die der bayrischen Regelung nachempfunden ist. Denn die Kfz-Kennzeichenerfassung ist ein wichtiges Instrument für die rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden.

Zu Nummer 3 (Ziffer 17)

Die Änderungen in § 39 a werden notwendig aufgrund der neuen Regelung in § 27 a Abs. 2. § 39 a wird dementsprechend um diese neue Vorschrift ergänzt.

Zu Nummer 4 (Ziffer 21 neu)

Die Vollzugsbeamten der Zollverwaltung fordern auch in Rheinland-Pfalz seit Jahren, dass ihnen eine Eilzuständigkeit zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben gesetzlich zugestanden wird. Derzeit können in solchen Eilfällen zwar Dienstkräfte der Bundespolizei oder anderer Landespolizeien von einer solchen Eilzuständigkeit Gebrauch machen, aber nicht die Vollzugsbeamten der Zollverwaltung. Dies wird seit einigen Jahren insbesondere von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) kritisiert. Der Bund hat in § 12 d Zollverwaltungsgesetz die bundesrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Länder solche Eilzuständigkeiten in ihren Gesetzen regeln können. Mittlerweile haben einige Bundesländer, darunter auch Hessen und das Saarland, entsprechende Eilzuständigkeiten in ihren Polizeigesetzen eingeführt. Diese soll nun auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

Zu Nummern 5 und 6 (Ziffern 22 und 23)

In Rheinland-Pfalz fehlt nach wie vor eine Rechtsgrundlage für verdachtsunabhängige Kontrollen. § 9 a Abs. 4 POG lässt zwar zu, im öffentlichen Verkehrsraum angehaltene Personen kurzfristig anzuhalten, zu befragen und zu verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere ausgehändigt werden; für eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges und von Sachen verlangt die Norm aber „durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte“. Regelungen zur entsprechenden Durchsuchung von Personen und Sachen in Fällen grenzüberschreitender Kriminalität existieren überhaupt nicht.

Seit vielen Jahren beklagt die Polizei in unserem Land, dass entsprechende Regelungen in Rheinland-Pfalz fehlen, die hingegen in anderen Bundesländern in den jeweiligen Polizeigesetzen vorgesehen sind. Immer wieder gibt es Berichte, dass von rheinland-pfälzischen Polizisten angehaltene Kriminelle, die bei uns nicht durchsucht werden dürfen, kurz danach bei der Überquerung der Landesgrenze in Hessen durchsucht werden. Dieser unbefriedigende Zustand muss beendet werden. Der Änderungsantrag sieht deshalb Regelungen zur verdachtsunabhängigen Kontrolle vor.

Für die Fraktion:
Martin Brandl